

Antrag auf Befundprüfung eines Gasmessgerätes

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Balgengaszähler

Drehkolbengaszähler

Turbinenradgaszähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender ¹⁾	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Stempelzeichen:	Hinweismarke:
Zulassungszeichen:	Zählerstand: m ³
Eichgültigkeit bis:	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: ja / nein wenn ja: Jahr: Los-Nr.: Prüfstelle:
Bemerkung: <small>(z.B. Stempelverletzung)</small>	Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Gaszähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
3. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
4. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes laut Mess-Eichgebühren Verordnung in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:
Auf die innere Beschaffenheitsprüfung soll verzichtet werden:

ja / nein
ja / nein

Datum

Unterschrift des Antragsteller

Unterschrift des Monteurs

¹⁾ z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer

Hinweise zum Prüfschein für eine Befundprüfung

Notes

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" durchgeführt worden.

Im Einzelnen ist Folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein konformitätsbewertetes Messgerät (mit Metrologiekennzeichnung M) bzw. ein geeichtes Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen entspricht, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Zulassung des Messgerätes gegolten haben.
2. Bei der Befundprüfung an einem konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerät oder Teilgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichfrist die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Messgerätes bzw. der Eichung gegolten haben.
3. Bei eichfähigen Messgeräten, die bisher noch nicht geeicht waren, gelten in allen anderen Fällen die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen.
4. Die Befundprüfung umfasst:
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der geltenden wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetz zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens und ggf. der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung) und
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).
5. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät bzw. Teilgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a) das Messgerät oder Teilgerät der EG-Baumusterprüfbescheinigung oder der EG-Entwurfsprüfbescheinigung entspricht bzw. das Messgerät die wesentlichen Anforderungen zur Eichung einhält,
 - b) die Kennzeichnung des Messgerätes oder Teilgeräts der EG-Baumusterprüfbescheinigung oder der EG-Entwurfsprüfbescheinigung bzw. der Mess- und Eichverordnung und der Bauartzulassung entspricht,
 - c) die Kennzeichen des Konformitätserklärs (Sicherungsstellen des Herstellers) bzw. die Sicherungszeichen der staatlich anerkannten Prüfstelle unverletzt sind und
 - d) keine von außen bereits erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.
6. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät oder Teilgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messwerks sowie des Zählwerks auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft.
7. Ein Messgerät oder ein Teilgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und / oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
8. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
9. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender des Messgerätes in einem Behältnis, das mit Sicherungszeichen gesichert ist, zurückgegeben bzw. in der Prüfstelle GNW-50 bis zu 4 Wochen aufbewahrt und danach verschrottet, sofern keine anderen Anweisungen vorliegen.
10. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
11. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Messgerät sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- ▶ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen, (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718)
- ▶ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)
- ▶ Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002)
- ▶ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330)



GAS Eichgebühren/Konformitätsentgelte/Befundprüfungen

Gemäß Artikel 2 der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV) vom 30.04.2019, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl) Jahrgang 2019 Teil I Nr. 17 am 07.05.2019, gelten ab dem 1. Januar 2021 folgende Gebühren:			Handling PIPERSBERG (nicht gesetzlich)
Balgengaszähler			Werksabfertigungskosten bei Befundprüfungen
Eichgebühr/Konformitätsentgelt	Befundprüfungen		
Grösse	Euro/Stück	Euro/Stück	Euro/Stück
G 2,5/G 4	17,10	118,90	45,00
G 6	17,10	118,90	45,00
G 10	30,50	nach Aufwand	120,00
G 16	30,50	nach Aufwand	120,00
G 25	30,50	nach Aufwand	150,00
G 40	127,40	nach Aufwand	200,00
G 65	127,40	nach Aufwand	200,00
G 100	264,70	nach Aufwand	300,00
G 160	264,70	nach Aufwand	300,00
G 250	264,70	nach Aufwand	nach Aufwand
Turbinen und Drehkolben			Werksabfertigungskosten bei Befundprüfungen
Eichgebühr/Konformitätsentgelt	Befundprüfungen		
Grösse	Euro/Stück	Euro/Stück	Euro/Stück
G 16	71,30	nach Aufwand	120,00
G 25	71,30	nach Aufwand	150,00
G 40	127,40	nach Aufwand	200,00
G 65	127,40	nach Aufwand	200,00
G 100	264,70	nach Aufwand	300,00
G 160	264,70	nach Aufwand	300,00
G 250	264,70	nach Aufwand	300,00
G 400	264,70	nach Aufwand	300,00
G 650	448,00	nach Aufwand	500,00
G 1000	448,00	nach Aufwand	500,00
G 1600	448,00	nach Aufwand	500,00
G 2500	nach Aufwand	nach Aufwand	750,00
über G 2500	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
HF-Geber prüfen	nach Aufwand		
HOCHDRUCK-Balgengaszähler			Werksabfertigungskosten bei Befundprüfungen
Eichgebühr/Konformitätsentgelt	Befundprüfungen		
Grösse	Euro/Stück	Euro/Stück	Euro/Stück
G 2,5/G 4	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
G 6	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
G 10 bis G 25	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
G 40/G 65	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
G 100/G 160	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

Bei Amtshandlungen in der Prüfstelle "nach Aufwand" berechnen wir die tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden mit einem Stundenverrechnungssatz von Euro **117,30** nach 19.1.1.2 der gültigen MessEGebV.

Die angegebenen Preise verstehen sich rein Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eichgebühren/Konformitätsentgelte sind gesetzlich nicht rabatt- oder skontierfähig.